



Begleitetes Wohnen

Säntisstrasse 44 – 8580 Amriswil
Tel +41 (0)71 411 16 72 / 079 942 40 36
bw.amriswil@heilsarmee.ch
amriswil.heilsarmee.ch

Hausordnung

Willkommen im Begleiteten Wohnen der Heilsarmee Amriswil!

Damit das Wohnen bei uns angenehm ist und an den für den Aufenthalt gesetzten Zielen gearbeitet werden kann, sind einige Regeln zu beachten.

Allgemeine Verhaltensregeln

- a) Für das gemeinsame Wohlbefinden trägt jeder seinen Teil dazu bei. Dies beinhaltet unter anderem gegenseitige Rücksichtnahme, freundliche Umgangssprache und Respekt. Insbesondere untersagt ist Gewalt, sei dies verbal, psychisch oder physisch.
- b) Der Grundsatz, den Mitmenschen mit Respekt (körperlich und psychisch) zu begegnen, wird gelebt. Das Merkblatt „Schutz vor Übergriff“ ist bekannt und gilt für alle.
- c) Regelmässige Körperpflege und saubere Kleidung dient der eigenen Befindlichkeit, jedoch auch dem Kontakt mit den Mitmenschen und wird erwartet. Gegebenenfalls wird die Bewohnerin/der Bewohner von Mitarbeitern des Begleiteten Wohnens auf mangelnde Hygiene hingewiesen und zur persönlichen Pflege aufgefordert.
- d) Die Bewohnerin/der Bewohner hält Ordnung in der Wohnung und hält diese sauber. Dies erleichtert auch die wöchentliche Reinigung.
- e) Zu den Möbeln und der Ausstattung der Wohnung ist Sorge zu tragen. Allfällige Schäden sind zu melden.
- f) Die Bewohnerin/der Bewohner verfügt über eine Privathaftpflichtversicherung.
- g) Zwischen 22.00 – 07.00 Uhr gilt Nachtruhe. Die Lautstärke ist allgemein auf Zimmerlautstärke zu halten. Besucherinnen/Besucher sind nur ausserhalb der Nachtruhe erwünscht. Übernachtungen werden in Ausnahmefällen in Absprache mit der Wohnbegleitung erlaubt.
- h) Sexuelle Kontakte werden in der Wohnung toleriert.
- i) In der Wohnung ist Rauchen und Drogenkonsum untersagt. Gehen Sie auf den Balkon oder vor die Hauseingangstür, wenn Sie rauchen. Drogen dürfen nicht gelagert oder gezüchtet (z.B. Cannabis) werden. Ein massvoller Alkoholkonsum wird toleriert. Die Wohnung darf nicht in betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss betreten werden.
- j) Haustiere sind nicht erlaubt.

Aufgaben im Haushalt

Das Reinigen der Wohnung gehört zu den Aufgaben der Bewohnerin/des Bewohners. Einmal pro Woche wird die Wohnung gründlich gereinigt. 14-täglich ist die Bettwäsche zu wechseln.

Besprechungen / Gespräche

Die Bewohnerin/der Bewohner führt mindestens ein Einzelgespräch pro Woche mit einem Mitarbeiter des Begleiteten Wohnens. Dabei können persönliche Anliegen besprochen werden.

Auch werden gesetzte Ziele regelmässig überprüft und angepasst.



Begleitetes Wohnen

Säntisstrasse 44 – 8580 Amriswil
Tel +41 (0)71 411 16 72 / 079 942 40 36
bw.amriswil@heilsarmee.ch
amriswil.heilsarmee.ch

Wohnungs- und Zimmerzugang

Die Mitarbeiter des Begleiteten Wohnens respektieren die Privatsphäre. Wobei sie bei psychischen oder medizinischen Notfällen jederzeit berechtigt, sind die Wohnung der Bewohnerin/des Bewohners zu betreten. Bei Verdacht, dass illegale Waren gelagert werden, steht den Mitarbeitern das Recht zu, unangemeldet Wohnungskontrollen durchzuführen.

Tagesstruktur

Eine Tagesstruktur ist erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung für eine Aufnahme ins Begleitetes Wohnen. Da wir diese als wichtig erachten, unterstützen wir die Bewohnerinnen/Bewohner eine angepasste Tagesstruktur zu finden. Dies setzt eine Zusammenarbeit und aktive Beteiligung von Seiten der Bewohnerin/des Bewohners voraus.

Austausch mit Vorsorgestellen und anderen involvierten Stellen

Die Bewohnerin/der Bewohner ermächtigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Mitarbeiter des Begleiteten Wohnens ausdrücklich, bei der Vorsorgestelle und anderen involvierten Stellen Auskünfte einzuholen. Sie/er ist auch damit einverstanden, dass die betroffenen Stellen gewünschte Auskünfte erteilen und dadurch eine Zusammenarbeit ermöglichen. Für den Austausch von vertraulichen Auskünften von Anwälten, Ärzten und Therapeuten usw. wird vorgängig eine schriftliche Schweigepflichtentbindung bei der Bewohnerin/dem Bewohner eingeholt. In medizinischen Notfällen werden Ihre Daten auch ohne schriftliche Schweigepflichtentbindung an die handelnden Ärzte weitergegeben.

Auskunftsrecht

Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, bzw. Auskunftsrecht.

Vertrauensperson

In Situationen, in denen Auskunft geben und Nachfragen bei Ihnen nicht möglich ist (z.B. nicht ansprechbar im Spital) behalten wir uns vor, die von Ihnen genannte Vertrauensperson in Ihrem Interesse zu informieren und/oder dieser bei Nachfragen Auskunft zu geben.

Missachtung der Hausordnung und/oder der Aufenthaltsvereinbarung

Bewohnerinnen/Bewohner, die gegen die Hausordnung und/oder gegen die Aufenthaltsvereinbarung verstossen, werden mündlich oder schriftlich verwarnet. Bei Missachtung der Verwarnung kann es zum Ausschluss aus dem Begleiteten Wohnen führen. Bei groben Verstössen kann der Aufenthaltsvertrag per sofort einseitig gekündigt werden.

Interner Beschwerdeweg

Haben Sie Beschwerden, so wenden Sie sich an die Wohnbegleitung. Finden Sie nach zwei klar ersichtlichen Vorstössen kein Gehör bei der Wohnbegleitung (Frau Ines Schroeder Helm, 079-942-40-36), können Sie sich direkt an den Geschäftsleiter (Herrn Reto Wüthrich) wenden. Kommt es auch hier nicht zu einem Konsens, ist der Abteilungsleiter Sozialwerke letzte Instanz innerhalb der Trägerschaft (Herr Daniel Röthlisberger, 031 388 05 72).

Externer Beschwerdeweg

Sollte innerhalb der Trägerschaft keine Einigung gefunden werden, wenden Sie sich an den Kostenträger. Wird für die beteiligten Parteien keine befriedigende Lösung gefunden, kommt die vom Kanton Thurgau dafür eingesetzte Schlichtungsstelle zum Zug.



Begleitetes Wohnen

Säntisstrasse 44 – 8580 Amriswil
Tel +41 (0)71 411 16 72 / 079 942 40 36
bw.amriswil@heilsarmee.ch
amriswil.heilsarmee.ch

Erfolgt nach wie vor keine für beide Seiten befriedigende Regelung, informiert die Schlichtungsstelle das Departement für Finanzen und Soziales über den Sachverhalt; dieses trifft einen Entscheid über das weitere Vorgehen.

Austrittsregelung

Vor dem Austritt findet ein Austrittsgespräch statt, welches der Auswertung des Aufenthalts dient. Die Wohnung ist zu reinigen und mit dem Schlüssel abzugeben. Liegengebliebene Sachen werden einen Monat lang aufbewahrt. Danach wird darüber verfügt.

Entstandene Schäden, Entsorgung oder zusätzliche Reinigungskosten werden verrechnet.

Für Einwände und Beschwerden ist folgende Behörde zuständig:

Departement für Finanzen und
Soziales Amt für Gesundheit
Promenandenstrasse 16
8510 Frauenfeld
Tel. 058 345 68 50
gesundheit@tg.ch

Sowie:

Sozialamt
Arbonerstrasse 2
Postfach 1732
8580 Amriswil
Tel. 071 414 12 20
sozialamt@amriswil.ch

Ich habe diese Hausordnung zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Ort, Datum _____

Vorname, Name _____ Unterschrift _____

Für das Begleitete Wohnen: _____